

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 43 Schülerbeförderung – Alois Schlegl, VR				<i>Datum</i> 22.03.2023		
<i>Betreff</i> Übernahme der Schülerbeförderungskosten von ukrainischen Schülerinnen und Schülern in sogenannten „Brückenklassen“ und ggf. in Regelbeschulung				<i>Anlagen</i> Nr. 7.3 des Rahmenkonzeptes für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine an bayerischen Schulen vom März 2022		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023	1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach übernimmt die Schülerbeförderungskosten von ukrainischen Schülerinnen und Schülern zu den „Brückenklassen“ und ggf. zum regulären Schulbesuch als freiwillige Leistung.

### Vorlagebericht

Zur Beförderung ukrainischer Schülerinnen und Schüler zum Unterricht/Willkommensgruppen hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Kostenträger der Schülerbeförderung gebeten, den Transport als freiwillige Leistung zu übernehmen, da ggf. noch keine Beförderungspflicht besteht (vgl. Seite 18 des erweiterten Rahmenkonzeptes für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine an bayerischen Schulen vom März 2022).

Zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2022/2023 wurden 62 Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine befördert. Die Kosten für den Landkreis betragen bis dahin 22.630 €.

## Auszug aus dem Rahmenkonzept des Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine an bayerischen Schulen ab März 2022

### 7.3 Schülerbeförderung

Zur Beförderung der geflohenen Kinder und Jugendlichen besteht aktuell das Angebot der im Branchenverband VDV organisierten Verkehrsunternehmen und Verbände, wonach „ab sofort und bis auf Weiteres Ukrainerinnen und Ukrainer, die aufgrund des Krieges in ihrem Land flüchten und nach Deutschland einreisen, hier kostenlos alle Busse und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nutzen können. Dies gilt für alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress, etc.) sowie für alle U-, Straßen-, Stadtbahnen und Busse. Als Fahrausweis dienen entweder so genannte „0-Euro-Tickets“, wie sie beispielsweise von der Deutschen Bahn im Fernverkehr ausgestellt werden oder auch ein gültiges Ausweisdokument.“ (vgl. Pressemitteilung des VDV vom 1. März 2022).

Bei den *Pädagogischen Willkommensgruppen* handelt es sich zwar um ein unterrichtliches Angebot, im derzeitigen Ausbaustand jedoch nicht um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht. Eine Beförderungspflicht der kommunalen Aufgabenträger besteht somit derzeit nicht. Gleichwohl werden die Aufgabenträger gebeten, die Beförderung zunächst ebenfalls im Rahmen einer freiwilligen Leistung zu übernehmen.

Sofern eine Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher – auch mit einem stets widerruflichen Gast-schülerstatus nach den Vorschriften der jeweiligen Schulordnung – in Regelklassen oder in konzeptionell bereits bestehenden besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen erfolgt, richtet sich die Schülerbeförderung nach den bestehenden Regeln, wobei regelmäßig mit der Anmeldung des Hauptwohnsitzes und der Schulaufnahme (vgl. Ziff. 7.1) von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ausgegangen werden kann.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 43 Schülerbeförderung – Alois Schlegl, VR				<i>Datum</i> 22.03.2023		
<i>Betreff</i> Übernahme der Schülerbeförderungskosten zu anderer als der nächstgelegenen Schule bis zu maximalen Mehrkosten von 20 %				<i>Anlagen</i> keine		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023	2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 **Beschlussvorschlag** **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach übernimmt Schülerbeförderungskosten bis zu maximalen Mehrkosten von 20 %, wenn nicht die nächstgelegene Schule besucht werden soll.

### Vorlagebericht

Die Kostenübernahme bis zu 20 % Mehrkosten ist in § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Schülerbeförderungsverordnung als Ermessensentscheidung des Kostenträgers vorgesehen. Der im Landkreis Amberg-Sulzbach seit vielen Jahren praktizierte Vollzug ermöglicht eine flexiblere Auswahl der weiterführenden Schule und wird in den Nachbarlandkreisen gleich gehandhabt.

Dies betrifft aktuell zum Beispiel Schülerinnen und Schüler aus Auerbach, Vilseck, Freihung, Hahnbach, Gebenbach, Schnaittenbach, Hirschau, Hirschbach, Birgland, Weigendorf, Etzelwang und Rieden, die anstelle der nächstgelegenen Schulen in Weiden, Amberg und Hersbruck lieber in Sulzbach-Rosenberg, Amberg, Nabburg, Eschenbach oder Burglengenfeld beschult werden wollen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat unter Textziffer 11 seiner Prüfungsbemerkungen zu den Prüfungsjahren 2014 bis 2019 der Schülerbeförderung angeregt, die örtlichen Rahmenbedingungen bei der Ausübung des Ermessens durch Kreistagsbeschluss zu regeln.

Kostenwirksam sind im laufenden Schuljahr 2 Fälle, für die zusammen Mehrkosten von rund 1.650 € entstehen und weitere ca. 80 Schüler, für die (nur) wegen des aktuellen Tarifsystems des VGN keine höheren Zahlungen auslöst werden.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 Dr. Vogl				<i>Datum</i> 20.03.2023		
<i>Betreff</i> <b>Erlass einer Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Krankenpflegehilfe)</b>				<i>Anlage</i> 1 Entwurf einer Satzung		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023	3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt den Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Verwaltung wird angewiesen, die ausgefertigte Satzung im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ wird angewiesen, die Schulgründung anzuzeigen.

### Vorlagebericht

Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ betreibt seit 2020 eine Berufsfachschule für Pflege in Sulzbach-Rosenberg (BFS Pflege). Das Kommunalunternehmen sieht es als zur Deckung des Bedarfs hilfreich, dort eine zusätzliche Pflegeausbildung anzubieten. Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat daher am 26.10.2022 beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, den Aufbau einer Pflegefachhelferausbildung voranzutreiben mit dem Ziel, den zusätzlichen Ausbildungszweig Pflegefachhelfer zum 01.09.2023 an der Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens zu etablieren.

Die Finanzierung der Ausbildung ist in § 17a KHG (Krankenhausfinanzierungsgesetz) geregelt. Sie erfolgt in Bayern über das mit den Kostenträgern ausgehandelte Ausbildungsbudget und den Lehrpersonalzuschuss des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz.

Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sieht vor, dass eine neue kommunale Schule durch den Schulträger mittels Satzung gegründet wird. Die Errichtung der Schule selbst ist gegenüber der Schulaufsicht anzeigepflichtig. Hierbei kann die Anzeige durch Übermittlung der Satzung über die neuen Schule an die Regierung erfolgen, zusammen mit dem Satzungsbeschluss und den sonstigen Unterlagen. Ein formeller Antrag ist nicht erforderlich.

Die neue Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, die mit der Qualifizierung zum staatlich geprüften Pflegefachhelfer (m/w/d) Krankenpflege abgeschlossen wird, soll in die bestehende Berufsfachschule für Pflege am St. Anna Krankenhaus integriert werden.

## Anlage

### **Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Krankenpflegehilfe)**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende

#### Satzung

über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens  
„Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“  
in Sulzbach-Rosenberg

#### § 1

##### Träger, Bezeichnung

- (1) Das Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfern eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am St. Anna Krankenhaus als kommunale Schule.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg‘.

#### § 2

##### Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 3

##### Organisation

Die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ wird organisatorisch in die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Pflege) eingegliedert.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, den

Richard Reisinger  
Landrat

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Carola Reindl				Datum 31.03.2023		
Betreff Besetzung von Ausschüssen des Kreistages; Rechnungsprüfungsausschuss - fehlerhaften Zusammensetzung; Änderung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2022				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	9.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023	4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BayVGH vom 19.10.2022 (Rechtskraft 24.12.2022) werden in der Besetzung des Sitzes Nr. 7 des Rechnungsprüfungsausschusses ab sofort folgende Änderungen vorgenommen (die Änderungen sind jeweils *kursiv* dargestellt):

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei <sup>1</sup>	Partei <sup>2</sup>	Name, Vorname	Partei <sup>2</sup>	Name, Vorname
7.	<i>JU</i>	JU	Dittrich Jonas	<i>JU</i>	Wasmuth Henner

<sup>1</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

<sup>2</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Die Besetzung des Vorsitzenden mit Herrn Franz Dorfner sowie der stellvertretenden Vorsitzenden mit Frau Barbara Gerl bleibt unverändert.

## Vorlagebericht

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat seine Rechtsprechung zu Ausschussgemeinschaften in kommunalen Gremien mit Urteil vom 19.10.2022 (Rechtskraft 24.12.2022) **entscheidend eingeschränkt**. Er hat entschieden, dass wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Spiegelbildlichkeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften die Vorschriften über Ausschussgemeinschaften (Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO) bei der Verteilung der Ausschusssitze keine Anwendung finden dürfen, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.

Bei einer Verletzung des Gebots der Spiegelbildlichkeit ist ein Ausschuss fehlerhaft besetzt. Beschlüsse eines fehlerhaft besetzten Ausschusses sind grundsätzlich formell rechtswidrig und damit unwirksam.

Der mit Beschluss vom 25.05.2020 bestellte Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Amberg-Weizsäckchen ist unter Beachtung der neuen Rechtsprechung des BayVGH fehlerhaft besetzt, nachdem die JU-Fraktion ihren einzigen Ausschusssitz an die Ausschussgemeinschaft FDP/FWS-ÖDP verloren hat.

Es ist daher notwendig, eine Neubesetzung des Sitzes Nr. 7 des Rechnungsprüfungsausschusses zu beschließen.

Der Fraktionsvorsitzende der JU teilt mit E-Mail vom 31.03.2023 eine Besetzung von Herrn Jonas Dittrich als Mitglied und Herrn Henner Wasmuth als Stellvertreter mit.

Eine Neubesetzung des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

Informativ darf zu den gefassten Beschlüssen des fehlerhaft besetzten Rechnungsprüfungsausschusses folgendes mitgeteilt werden:

Für bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils des BayVGH am 24.12.2022 gefasste Beschlüsse von fehlerhaft besetzten Ausschüssen greift im Interesse der Rechtssicherheit Art. 50 Abs. 6 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) entsprechend. Die Kommentarliteratur wendet Art. 50 Abs. 6 GLKrWG auf Beschlüsse fehlerhaft besetzter Ausschüsse analog an (vgl. Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne, Bayerische Kommunalgesetze, Art. 33 GO, Rdnr. 26; Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung, Art. 33 GO, Nr. 1.4; Widtmann/Grasser/Glaser, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 33 GO, Rdnr. 13; Prandl/Zimmermann, Kommunalrecht in Bayern, Art. 33 GO, Nr. 4.3; Mösbauer, Folgen fehlerhaft besetzter Ausschüsse, KommP BY 2001, 296). Der BayVGH übertrug den Rechtsgedanken des Art. 50 Abs. 6 GLKrWG zudem auch auf den Fall einer fehlerhaft besetzten Verbandsversammlung (BayVGH BayVBl. 2004, 625).

Die von (bei nachträglicher Bewertung) fehlerhaft besetzten Ausschüssen bis 24.12.2022 gefassten Beschlüsse bleiben daher wirksam, spätere Beschlüsse wären dagegen unwirksam. Dieses Ergebnis trägt letztlich auch dem Gedanken Rechnung, dass Stadt und Gemeinderäten, Kreistagen und Bezirkstagen nicht vorgeworfen werden kann, sich bis dahin an der bisherigen Rechtsprechung orientiert zu haben.

**Nachrichtlich:**

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	3	<b>3</b>
FW	1	<b>1</b>
SPD	1	<b>1</b>
GRÜNE	1	<b>1</b>
JU	1	
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG <sup>3</sup>		<b>1</b>

<sup>3</sup> Ausschussgemeinschaft (FDP/FWS – ÖDP)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei <sup>1</sup>	Partei <sup>2</sup>	Name, Vorname	Partei <sup>2</sup>	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Gerl Barbara	CSU	Strehl Roland
2.	CSU	CSU	Weiß Fredi	CSU	Birner Barbara
3.	CSU	CSU	Braun Peter	CSU	Geitner Erwin
4.	FW	FW	Dorfner Franz	FW	Grädler Thorsten
5.	SPD	SPD	Gaßner Richard	SPD	Strobl Reinhold
6.	GRÜNE	GRÜNE	Krieger Bernhard	GRÜNE	Rösel Yvonne
7.	AusG <sup>3</sup>	FDP/FWS	Pickel Hans	ÖDP	Zollbrecht Christoph

<sup>1</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

<sup>2</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

<sup>3</sup> Ausschussgemeinschaft (FDP/FWS – ÖDP)

Landkreis - Landratsamt  
Amberg-Sulzbach

# Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				Datum 28.03.2023		
Betreff <b>Feststellung</b> - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2020, - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				Anlagen		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	M.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023	5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2020 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

## Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2020, vor (Prüfungsbericht vom 08.12.2022).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2020 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Feststellung für das Jahr 2020 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				Datum 28.03.2023		
Betreff <b>Entlastung für</b> - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2020, - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				Anlagen		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	12.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023	6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Kreistag erteilt die Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO für:

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2020,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020.

## Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2020, vor (Prüfungsbericht vom 08.12.2022).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2020 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Entlastung für das Jahr 2020 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

### Hinweis:

Herr Landrat Richard Reisinger ist als derzeitiger Leiter der Landkreisverwaltung von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) ausgeschlossen.

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				Datum 20.03.2023		
Betreff <b>Kreishaushalt 2023; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2023 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2022-2026</b>				Anlagen - Haushaltssatzung 2023 (Entwurf)		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	14.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023	7.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Entsprechend des mit Schreiben vom 16.03.2023 an alle Kreistagsmitglieder übersandten Kreishaushaltentwurfes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, werden

- der Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2023,
- die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Jahr 2023,
- der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm des Landkreises für die Jahre 2022-2026 und
- die Finanzpläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für die Jahre 2022-2026

gebilligt und für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung mit einem Kreisumlagehebesatz von 45,1 v.H. verabschiedet (siehe Anlage).

## Vorlagebericht

Ausführliche Informationen zum Kreishaushalt 2023 können dem o. g. Schreiben vom 16.03.2023 (samt Anlagen) entnommen werden

## HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES AMBERG-SULZBACH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Landkreis folgende Haushaltsatzung:

### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	126.181.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.183.000 €
ab.	

- (2) Die als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	867.723 €
in den Aufwendungen mit	1.103.829 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.870.402 €
2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	157.500 €
in den Aufwendungen mit	252.300 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	94.800 €

### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.080.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.135.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 58.137.764,61 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1 026 524 €
Grundsteuer B	8 349 929 €
Gewerbsteuer	32 498 528 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	54 350 369 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6 993 173 €
80 v.H. der Gemeindegemeinschaftszuweisung 2022	<u>25 690 046 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>128 908 569 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 45,10 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
  1. Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
    - b) für Grundstücke (B) 350 v.H.
  2. Gewerbesteuer 350 v.H.

## § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach,“ sind nicht vorgesehen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Landkreis - Landratsamt  
Amberg-Weizsach

# Beschlussvorlage

 öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat				Datum 27.03.2023		
Betreff <b>Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise; Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts</b>				Anlagen Haushaltskonsolidierungskonzept		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	15.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023	8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 **Beschlussvorschlag**
 **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

- Das beiliegende fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept (siehe Anlage) wird hiermit beschlossen.
- Herr Landrat Richard Reisinger wird beauftragt, die notwendigen Erklärungen zur Kündigung der Mitgliedschaft bei der Euregio Egrensis Arbeitsgemeinschaft Bayern e.V. abzugeben.

## Vorlagebericht

### Zu 1:

Stabilisierungshilfen dienen als staatliche Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskurses einschließlich der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat sich der Landkreis regelmäßig eingehend mit gewissen Prüffeldern auseinanderzusetzen. Durch eigene Konsolidierung im Haushalt und der Gewährung von Stabilisierungshilfen soll der Landkreis, durch eine **nachhaltige Verringerung der Zins- und Tilgungsleistungen**, wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume erlangen.

Die sich aus den beschlossenen Maßnahmen ergebenden Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben hat der Landkreis in einer gesonderten Übersicht über das Haushaltskonsolidierungskonzept – für den gesamten Finanzplanungszeitraum – darzustellen. Weitere Informationen zum Haushaltskonsolidierungskonzept können den Anlagen entnommen werden.

Zu 2:

Diese Mitgliedschaft ist aus tourismusfachlicher Sicht nicht mehr notwendig, da der Landkreis Amberg-Weizsach kein direkter Angrenzer an die Tschechische Republik ist. Mit den aktuellen Förderbedingungen ist bei Projekten ein tschechischer Kooperationspartner nötig, der sich inhaltlich aktiv einbringt. Aufgrund der relativen Grenzferne sind deswegen kaum grenzüberschreitende Projekte realisierbar. Durch die Kündigung kann jährlich ein Betrag in Höhe von ca. 10.000 € eingespart werden.

